



Dorsten, 10.08.2020

Hinweise zum Schulstart im Schuljahr 2020/21 für Eltern und Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

am Mittwoch, 12.08.2020, beginnt das neue Schuljahr. Damit verbunden ist eine von der Politik versprochene Rückkehr zum Regelbetrieb.

Der Regelbetrieb stellt die Schulen in Zeiten der Coronavirus-Pandemie jedoch vor große Herausforderungen in Sachen Infektionsschutz. Aus diesem Grund haben wir hier in diesem Elternbrief einmal alle wichtigen und notwendigen Regeln aufgelistet, die im neuen Schuljahr an unserer Schule gelten werden.

Alle Regeln sind **verbindlich** – bitte lesen Sie diesen Elternbrief daher trotz seiner Länge ausführlich und bis zum Ende durch. **Wir werden bei Schulbeginn davon ausgehen, dass die Regeln bekannt sind!**

Die Regeln im Einzelnen:

1. Der Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Ausnahmen können nur in bestimmten Fällen gemacht werden, die unter Punkt 2 beschrieben werden.
2. Sollten Ihre Kinder in Bezug auf das Coronavirus relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden Sie, ob für ihr Kind durch den Schulbesuch eine gesundheitliche Gefährdung entstehen könnte. Wenn Ihr Kind wegen einer Vorerkrankung nicht zur Schule kommen kann, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich schriftlich die Schule. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können für sich selbst sprechen.

Relevante Vorerkrankungen sind laut Schulministerium:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind an einer der oben genannten Erkrankungen leidet, sprechen Sie mit Ihrem Kinder- oder Hausarzt.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Vorerkrankung zur Coronavirus-Risikogruppe gehören, brauchen nicht am Unterricht teilzunehmen und nehmen am Lernen auf Distanz teil. Diesen Schülerinnen und Schülern wird kein Nachteil dadurch entstehen, dass sie nicht in die Schule kommen können – allerdings sind sie dazu verpflichtet, sich am Lernen auf Distanz

genauso zu beteiligen wie im Unterricht. Die Noten werden dann aufgrund der Leistungen im Lernen auf Distanz gebildet.

Schülerinnen und Schüler, die aus den o. g. Gründen länger als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen.

Die oben genannte Regelung gilt auch für solche Schülerinnen und Schüler, die mit Menschen zusammenleben (z. B. Eltern oder Großeltern), die unter einer der oben genannten Vorerkrankungen leiden. Solche Schülerinnen und Schüler sind also ebenfalls von der Pflicht zum Besuch der Schule befreit. Bitte teilen Sie uns auch in diesem Fall schriftlich mit, dass Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Achtung! Sie müssen in diesem Fall direkt zu Beginn ein ärztliches Attest vorlegen: Aus dem Attest muss hervorgehen, dass eine Person aus dem häuslichen Umfeld Ihres Kindes zur Coronavirus-Risikogruppe gehört bzw. dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus ein schwerer Krankheitsverlauf wahrscheinlich ist. Auch hier gilt: Unterrichtsbefreiungen können nur vorübergehend genehmigt werden.

3. Persönliches Verhalten: Neben dem Beachten der Husten- und Nies-Etikette (immer in die Armbeuge husten oder niesen) und der Händehygiene dürfen keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel usw. gemeinsam genutzt werden.
4. **Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Schülerinnen und Schüler, die unter Symptomen leiden, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten, dürfen die Schule nicht besuchen!** In diesem Fall müssen Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte unverzüglich telefonisch die Schule informieren. Wenn Sie niemanden erreichen können, schreiben Sie bitte eine E-Mail. Symptome, die auf eine Coronavirus-Infektion hinweisen können, sind:

- Rachenschmerzen
- Husten
- Fieber
- Schnupfen
- Sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung
- Allgemeine Abgeschlagenheit
- Muskelschmerzen
- Kopfschmerzen
- Bauchschmerzen
- Übelkeit
- Erbrechen
- Durchfall
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind die Schule besuchen darf, rufen Sie in der Schule an oder schreiben Sie eine E-Mail. **Achtung: Schicken Sie Ihr Kind auf keinen Fall eigenmächtig in die Schule, ohne mit uns gesprochen zu haben! Ich weise vor diesem Hintergrund ausdrücklich auf das Infektionsschutzgesetz hin: Wer wissentlich gegen die oben genannte Regel verstößt, muss mit empfindlichen Strafen rechnen!** Aufgrund der potenziellen Gefährlichkeit des Coronavirus sind wir gezwungen, jeden Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz und die geltenden Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus den zuständigen Behörden zu melden (z. B. Gesundheitsamt, in schweren Fällen: Ordnungsamt, Polizei). Davon können keine Ausnahmen gemacht werden!

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome entwickeln, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten können, müssen umgehend abgeholt werden oder werden von uns nach Rücksprache mit Ihnen nach Hause geschickt! Dazu benötigen wir Ihre aktuellen Kontaktdaten (am besten Handynummer) – überprüfen Sie also bitte, ob diese Kontaktdaten in der Schule vorliegen.

5. Einhalten weiterer Regeln des Infektionsschutzes: Die Klassenleitungen werden Ihren Kindern am ersten Schultag weitere Regeln erklären, die ebenfalls verpflichtend sind. Dazu gehören z. B. die Vermeidung von Hand-Gesicht-Kontakt oder die regelmäßige Durchführung einer korrekten Händereinigung. Die Regeln können je nach Situation erweitert werden.
6. Erweiterte Präventivmaßnahmen durch das Tragen von Masken: Das Schulministerium hat für den Beginn des neuen Schuljahres eine **allgemeine Maskenpflicht an Schulen** verhängt, die **überall auf dem Schulgelände (drinnen, draußen, in den Pausen und auch im Unterricht)** gilt. Daher gilt auch an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule ab dem ersten Schultag eine **allgemeine Maskenpflicht während der gesamten Zeit des Aufenthalts auf dem Schulgelände**. Diese Maskenpflicht gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Lehrerinnen und Lehrer und alle anderen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Nur die Lehrkräfte dürfen die Maske ausschließlich im Unterricht abnehmen, wenn zwischen der jeweiligen Lehrkraft und anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Der Förderverein hat im letzten Schuljahr allen Schülerinnen und Schülern kostenlos zwei wiederverwendbare Behelfsmundnasenschutze (BMNS) zur Verfügung gestellt. Die sachgemäße Handhabung dieser Masken wurde Ihren Kindern erklärt. Eigene Gesichtsmasken sind natürlich weiterhin auch erlaubt: Wenn Ihre Kinder z. B. lieber einen selbstgenähten BMNS nutzen möchten, ist das weiterhin auch möglich. Voraussetzung ist allerdings immer noch, dass die selbst mitgebrachten Masken den Anforderungen an einen BMNS genügen. Im Zweifel werden die Lehrerinnen und Lehrer Ihre Kinder auffordern, die vom Förderverein zur Verfügung gestellten BMNS zu verwenden. Sollten Sie keine Gesichtsmasken mehr haben, so müssen Sie vor Schulbeginn selbstständig welche anschaffen.

In diesem Zusammenhang habe ich noch einen dringenden Rat: Bitte geben Sie Ihren Kindern eine Wechselmaske mit. Der Grund ist, dass die Masken nach einigen Stunden durchgefeuchtet sind. Das passiert automatisch beim Atmen und Sprechen, man kann das nicht verhindern. Das Problem ist: Wenn die Masken durchgefeuchtet sind, schützen sie nicht mehr so gut vor einer Infektion. Außerdem lässt sich durch feuchte Masken wesentlich schlechter atmen als durch trockene. Daher macht es Sinn, dass Ihre Kinder eine Wechselmaske mit in die Schule nehmen, die sie nach der ersten Tageshälfte (nach der 3. oder 4. Stunde) anlegen sollten. Geben Sie Ihren Kindern eine Tüte mit, in der die feuchte Maske gelagert werden kann. Zu Hause können dann beide Masken desinfiziert (z. B. ausgekocht) und dann am nächsten Tag wiederverwendet werden.

7. **Veränderte Schulorganisation:** Damit sich die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Jahrgangsstufen nicht untereinander durchmischen und im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus gegenseitig anstecken, findet kein jahrgangsstufenübergreifender Unterricht statt. Das bedeutet, dass der WP-Unterricht z. B. nur innerhalb einer Jahrgangsstufe stattfinden kann. Auch die großen Pausen werden Ihre Kinder nach Jahrgangsstufen getrennt verbringen – wir werden den Schulhof entsprechend in drei Zonen aufteilen, die von den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgangsstufen nicht verlassen werden dürfen. Es wird außerdem **keine Mittagspause** mehr geben: **Der Unterricht wird von der 1. bis zur 7. Stunde stattfinden, die 8. und die 9. Stunde werden nicht unterrichtet.** Die Staffeln der großen Pausen wird entsprechend angepasst, so dass Ihre Kinder ausreichend Pausenzeiten zwischen den Unterrichtsblöcken haben. Die genauen Unterrichts- und Pausenzeiten Ihrer Kinder entnehmen sie bitte den Stundenplänen, die am ersten Schultag ausgegeben werden. Die 7. Stunde wird jeweils um 14:02 Uhr enden, es wird an allen fünf Wochentagen bis zur 7. Stunde unterrichtet. Auch mit Blick auf den Fachunterricht wird es Änderungen geben: So wird Sportunterricht zunächst nur im Freien stattfinden, praktischer Hauswirtschaftslehreunterricht entfällt. Details zu etwaigen weiteren Änderungen in Bezug auf den Fachunterricht werden Ihnen und Ihren Kindern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt, sofern sie nötig werden.
8. Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler bei Nichteinhaltung der Regeln: Aufgrund der besonderen Lage werden wir Verstöße gegen die geltenden Coronaschutzmaßnahmen **konsequent und hart** verfolgen. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Regeln halten, müssen mit sofortigen Unterrichtsausschlüssen gem. §§ 53 oder 54 Schulgesetz rechnen. Bitte verstehen Sie, dass gerade auch dieser Hinweis wichtig und nötig ist, da es hier um die Gesundheit aller geht. Wir werden

daher kein „Auge zudrücken“ – Regelverstöße in der Schule werden deutlich schärfer verfolgt werden als vor der Corona-Krise. Es gilt weiterhin eine absolute „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Verstößen gegen den geltenden Infektionsschutz!

Ich möchte außerdem darum bitten, dass alle in diesen Zeiten weiterhin auf unnötige Auseinandersetzungen verzichten, die zu Regelverstößen führen könnten: Bei Streit oder Meinungsverschiedenheiten gelten die bestehenden Regeln weiter!

Zuletzt noch ein Hinweis: Sollten Sie Rückfragen haben, kommen Sie bitte weiterhin nicht ohne Termin persönlich in die Schule! Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Schulbesuch ohne Terminabsprache ausschließlich den Schülerinnen und Schülern und den Beschäftigten gestattet. Wenn Sie einen Termin für ein Gespräch mit einer Lehrkraft, der Schulleitung oder ein Anliegen haben, das Sie mit dem Sekretariat besprechen müssen, rufen Sie rechtzeitig vorher an oder schreiben Sie eine E-Mail. Wir können dann einen Termin vereinbaren.

Ich möchte Sie im Zusammenhang mit dem anstehenden Schulstart außerdem noch einmal auf die **Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam machen: **Bitte beachten Sie, dass sich alle Personen, die aus einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) definierten Risikogebiet zurück nach Deutschland einreisen, auf das Coronavirus testen lassen müssen oder sich 14 Tage in Quarantäne begeben müssen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Coronavirus-Risikogebiet aufgehalten haben. Solche Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule erst besuchen, wenn sie auf das Coronavirus negativ getestet wurden oder eine 14-tägige Quarantäne abgeschlossen haben. Vor diesem Hintergrund weise ich ausdrücklich darauf hin, dass wir Fälle, bei denen die o. g. Vorschrift missachtet wird, dem Gesundheitsamt melden müssen. Es drohen erhebliche Bußgelder!**

Sollten Sie nicht wissen, ob das Land, aus dem Sie eingereist sind, ein Coronavirus-Risikogebiet ist, fragen Sie beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen nach (Bürgertelefon: 02361 / 53-2626, montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr), bevor Sie Ihr Kind in die Schule schicken!

Außerdem möchte ich noch einmal für die Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App der Bundesregierung bzw. des RKI werben: Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, das Infektionsgeschehen im Auge zu behalten. Daher möchte ich alle Eltern und Erziehungsberechtigten, aber auch alle Schülerinnen und Schüler (in Absprache mit ihren Eltern und Erziehungsberechtigten) ermutigen, die App zu nutzen. Der Einsatz der App ist allerdings natürlich freiwillig.

Schauen Sie bitte auch weiterhin regelmäßig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten. Einige der o. g. Regeln sind vom Schulministerium bis zum 31. August befristet worden, können aber auch verlängert werden. Darüber hinaus könnte es aufgrund des sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Mit freundlichem Gruß

J. Berger
Schulleiter